

Antrag

**der Abg. Georg Heitlinger und
Alena Fink-Trauschel u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Das Renaturierungsgesetz der EU und seine Folgen für Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob und falls ja, aus welchen Gründen die von der EU-Kommission vorgeschlagene Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (COM[2022] 304 final) sowie deren vom EU-Parlament angenommene Fassung nach Ansicht der Landesregierung wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt und daher über erhebliche politische Bedeutung für Baden-Württemberg verfügt;
2. inwieweit sie die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur für grundsätzlich erforderlich sowie mit Blick auf die in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 festgehaltenen Ziele für zweckdienlich und praktikabel erachtet;
3. wie genau eine etwaige Verfehlung der in der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur verzeichneten Zielvorgaben nach Kenntnis der Landesregierung sanktioniert werden soll;
4. welche der in der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur enthaltenen Vorgaben und Verpflichtungen bislang noch nicht in Bundes- und Landesrecht enthalten und damit substantiell neu sind;
5. wie sie den in Baden-Württemberg anfallenden Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur für baden-württembergische Unternehmen (insbesondere landwirtschaftliche Betriebe) und Behörden bewertet;
6. wie sich die in der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur enthaltenen Ökosystemtypen nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden fünf Jahren entwickelt haben (Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie differenziert in die in der Verordnung genannten Ökosystemtypen);

7. wie genau sie sich angesichts der in Ziffer 1 genannten unmittelbaren Betroffenheit des Landes sowie der erheblichen Bedeutung des Kommissionsvorschlags für Baden-Württemberg für etwaige Abänderung des Verordnungsvorschlags eingesetzt hat;
8. wie sie die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur mit Blick auf die Ernährungssicherung, den Klimaschutz und den Erhalt der Biodiversität im landesweiten, nationalen sowie globalen Kontext bewertet;
9. welche Auswirkungen die Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur auf die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Erträge, die Produktionskosten sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in Baden-Württemberg ihrer Einschätzung nach haben wird (bitte differenziert nach Wirtschaftszweigen);
10. inwiefern der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission nach ihrer Ansicht den Kernzielen des Green Deals, also der Eindämmung des Klimawandels und dem Artenschutz, gerecht werden kann;
11. von welcher Flächenbetroffenheit sie für Baden-Württemberg ausgeht, um wie in der Verordnung gefordert mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der Union und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, wiederherzustellen (bitte differenziert nach Art und Nutzung der jeweiligen Fläche);
12. inwiefern hierdurch neue Flächennutzungskonflikte entstehen bzw. bestehende Flächennutzungskonflikte verschärft werden könnten;
13. welche konkreten fachlichen Bedenken ihrerseits hinsichtlich der Realisierbarkeit der Anforderungen der Verordnung in Baden-Württemberg bestehen und welchen fachlichen Anpassungsbedarf sie hieraus konkret ableitet (siehe auch Drucksache 17/2926);
14. welche Anforderungen auf die Kommunen sowie die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg zukommen werden, wenn sie die Anforderungen der Verordnung in ihrer aktuellen Version umsetzen müssen.

28.7.2023

Heitlinger, Fink-Trauschel, Dr. Rülke, Haußmann, Goll,
Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Haag, Hoher, Dr. Jung,
Karrais, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (COM[2022] 304 final) soll auf EU-Ebene die Grundlage für umfassende Renaturierungsmaßnahmen geschaffen werden, von denen auch Baden-Württemberg betroffen wäre.

Der vorliegende Antrag nimmt daher die Folgen der Verordnung für Baden-Württemberg in den Blick.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. August 2023 Nr. UM7-0141.5-29/24 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Europäische Kommission hat am 22. Juni 2022 einen Entwurf für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur veröffentlicht (COM[2022] 304 final). Nach breiter öffentlicher Diskussion hat der Rat der Europäischen Union am 20. Juni 2023 einen darauf basierenden, aber in mancherlei Hinsicht abweichenden Entwurf, eine sogenannte Allgemeine Ausrichtung, dazu gefasst. Am 12. Juli 2023 hat das Europäische Parlament einen Bericht zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission angenommen, jedoch mit diversen, teilweise erheblichen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsentwurf. Eine Verordnung ist damit noch nicht verabschiedet. Vielmehr beginnen nun die sogenannten Trilogverhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Rat der Europäischen Union und Europäischem Parlament.

Ob es eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur geben wird, und welche konkreten Inhalte eine etwaige Verordnung haben könnte, ist nach derzeitigem Stand aufgrund der sehr unterschiedlichen Standpunkte noch nicht absehbar.

1. Ob und falls ja, aus welchen Gründen die von der EU-Kommission vorgeschlagene Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (COM[2022] 304 final) sowie deren vom EU-Parlament angenommene Fassung nach Ansicht der Landesregierung wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt und daher über erhebliche politische Bedeutung für Baden-Württemberg verfügt;

Zur Beantwortung der Teilfrage, ob die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Verordnung über die Wiederherstellung der Natur wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühre und daher über erhebliche politische Bedeutung für Baden-Württemberg verfüge, wird auf die Landtagsdrucksache 17/2926 verwiesen.

Auch wenn die vom Europäischen Parlament angenommene Fassung zum Teil deutliche Änderungen gegenüber dem Entwurf der Europäischen Kommission aufweist, enthält sie auch in dieser Form unmittelbar geltende, verbindliche Vorgaben, um Ökosysteme zu stärken, die sich unmittelbar auf die Landnutzung sowie städtische Ökosysteme in Baden-Württemberg auswirken. Insofern verfügte auch eine Verordnung basierend auf dem Entwurf des Europäischen Parlaments über erhebliche politische Bedeutung für Baden-Württemberg.

2. inwieweit sie die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur für grundsätzlich erforderlich sowie mit Blick auf die in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 festgehaltenen Ziele für zweckdienlich und praktikabel erachtet;

Hierzu wird auf die Landtagsdrucksache 17/2926 verwiesen.

3. wie genau eine etwaige Verfehlung der in der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur verzeichneten Zielvorgaben nach Kenntnis der Landesregierung sanktioniert werden soll;

Eine Bewertung ist nicht möglich, da nach aktuellem Verfahrensstand unklar ist, ob und mit welchen Inhalten eine Verordnung erlassen wird. In den derzeitig diskutierten Entwürfen ist eine spezielle, über die allgemeinen Instrumente der Sanktionierung im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinausgehende, Sanktionierung nicht enthalten.

4. *welche der in der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur enthaltenen Vorgaben und Verpflichtungen bislang noch nicht in Bundes- und Landesrecht enthalten und damit substantiell neu sind;*
5. *wie sie den in Baden-Württemberg anfallenden Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur für baden-württembergische Unternehmen (insbesondere landwirtschaftliche Betriebe) und Behörden bewertet;*
6. *wie sich die in der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur enthaltenen Ökosystemtypen nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden fünf Jahren entwickelt haben (Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie differenziert in die in der Verordnung genannten Ökosystemtypen);*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 6 gemeinsam beantwortet.

Eine Bewertung ist nicht möglich, da nach aktuellem Verfahrensstand unklar ist, ob und mit welchen Inhalten eine Verordnung erlassen wird.

7. *wie genau sie sich angesichts der in Ziffer 1 genannten unmittelbaren Betroffenheit des Landes sowie der erheblichen Bedeutung des Kommissionsvorschlags für Baden-Württemberg für etwaige Abänderung des Verordnungsvorschlags eingesetzt hat;*

Herr Ministerpräsident Winfried Kretschmann MdL hat sich mit Schreiben vom 1. März 2023 an die Präsidentin der Europäischen Kommission gewendet. Darin begrüßte er ausdrücklich die Zielsetzung der Verordnung, setzte sich aber zugleich dafür ein, die Regelungen auf ihre konkreten Auswirkungen auf die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu prüfen. Er regte ferner an, attraktivere Anreizsysteme für freiwillige Maßnahmen zu entwickeln, um etwaigen Bewirtschaftungseinschränkungen und Ertrags- bzw. Produktionsrückgängen entgegenzuwirken.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz (LANA) die mit dem Entwurf der Europäischen Kommission verfolgten ambitionierten Ziele unterstützt und hält weitergehende Maßnahmen bezüglich der Eindämmung des Artenschwundes in Europa grundsätzlich für erforderlich und gerechtfertigt. Gleichwohl setzt sich das Ministerium für Klima, Umwelt und Energiewirtschaft zugleich für von Behörden und Landnutzern gut umsetzbare Vorgaben ein. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zur Wiedervernässung von Mooren und zur Vereinfachung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat sich bereits früh nach der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlages im Juni 2022 aus Gründen erheblicher Betroffenheit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für eine Änderung des Verordnungsvorschlages eingesetzt. Dies geschah zum einen auf Fachebene, zum anderen durch ein Schreiben von Herrn Minister Peter Hauk MdL an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 24. Oktober 2022 sowie durch ein daran anschließendes Schreiben der Ministerinnen und Minister der Agrarressorts der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt an die Präsidentin der Europäischen Kommission vom 3. November 2022. In den Schreiben wurde moniert, dass der vorgelegte Vorschlag der Kommission unzureichend, undurchführbar und unpraktikabel sei und zu erheblichen Beschränkungen der Land- und Forstwirtschaft führen würde. Seine Bedenken hinsichtlich der von der Kommission vorgeschlagenen Wiederherstellungsmaßnahmen trug das Ministerium auch auf der Agrarministerkonferenz vom 24. März 2023 im Rahmen einer Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg zu TOP 9 vor. Schließlich hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit einer Veranstaltung zur EU-Wiederherstellungsverordnung am 2. Mai 2023, an der Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union teilgenommen haben, auf die erhebliche Betroffenheit der Landwirtschaft und auf die tatsächlichen Auswirkungen im Land aufmerksam gemacht.

8. *wie sie die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur mit Blick auf die Ernährungssicherung, den Klimaschutz und den Erhalt der Biodiversität im landesweiten, nationalen sowie globalen Kontext bewertet;*

9. *welche Auswirkungen die Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur auf die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Erträge, die Produktionskosten sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in Baden-Württemberg ihrer Einschätzung nach haben wird (bitte differenziert nach Wirtschaftszweigen);*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Das Bestreben der Europäischen Kommission, die Bemühungen zur Wiederherstellung von Ökosystemen zu verstärken und mit der Verordnung das Ziel einer dauerhaften, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur festzulegen wird grundsätzlich begrüßt. Der Verlust der biologischen Vielfalt schreitet stetig voran und damit verbunden steigt auch der Bedarf für Ökosystemwiederherstellung sowie einer Umkehr der aktuellen negativen Trends kontinuierlich an.

Eine weitergehende Bewertung ist zum gegenwertigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich, da nach aktuellem Verfahrensstand unklar ist, ob und mit welchen Inhalten eine Verordnung kommen wird. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zu Frage 7 verwiesen.

10. *inwiefern der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission nach ihrer Ansicht den Kernzielen des Green Deals, also der Eindämmung des Klimawandels und dem Artenschutz, gerecht werden kann;*

Hierzu wird auf die Landtagsdrucksache 17/2926 verwiesen.

11. *von welcher Flächenbetroffenheit sie für Baden-Württemberg ausgeht, um wie in der Verordnung gefordert mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der Union und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, wiederherzustellen (bitte differenziert nach Art und Nutzung der jeweiligen Fläche);*

Eine Bewertung ist nicht möglich, da nach aktuellem Verfahrensstand unklar ist, ob und mit welchen Inhalten eine Verordnung kommen wird.

12. *inwiefern hierdurch neue Flächennutzungskonflikte entstehen bzw. bestehende Flächennutzungskonflikte verschärft werden könnten;*

13. *welche konkreten fachlichen Bedenken ihrerseits hinsichtlich der Realisierbarkeit der Anforderungen der Verordnung in Baden-Württemberg bestehen und welchen fachlichen Anpassungsbedarf sie hieraus konkret ableitet (siehe auch Drucksache 17/2926);*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 12 und 13 gemeinsam beantwortet.

Eine Bewertung ist nicht möglich, da nach aktuellem Verfahrensstand unklar ist, ob und mit welchen Inhalten eine Verordnung kommen wird. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zu Frage 7 verwiesen.

14. welche Anforderungen auf die Kommunen sowie die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg zukommen werden, wenn sie die Anforderungen der Verordnung in ihrer aktuellen Version umsetzen müssen.

Eine Bewertung ist nicht möglich, da nach aktuellem Verfahrensstand unklar ist, ob und mit welchen Inhalten eine Verordnung kommen wird.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär